

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

23. November 2011

Nr. 50 / S. 1

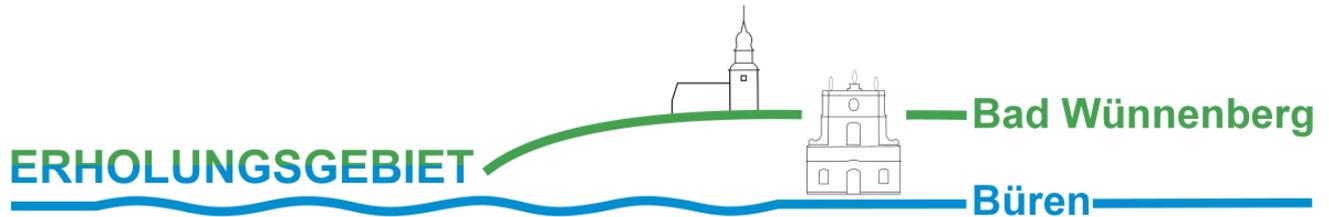
---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |          |   |        |
|----------|---|--------|
| 139/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes "Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg" über den Sitzungstermin und die Tagesordnung   | 2      |
| 140/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über das Ausliegen des Beteiligungsberichtes 2010 des Kreises Paderborn   | 3      |
| 141/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2012  | 4      |
| 142/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn   | 5 - 6  |
| 143/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Paderborn – Ordnungsamt – über die Termine der Jägerprüfung 2012 im Bereich der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn  | 7      |
| 144/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in Ostenland  | 8      |
| 145/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Paderborn – Umweltamt – über die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen in Westerloh;<br>hier: Auslage der Antragsunterlagen und Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 9 - 10 |
| 146/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Paderborn – Umweltamt – über die öffentliche Auslage des 1. Nachtragsbescheides / Planfeststellungsänderungsbeschluss zur Abgrabung von Sand und Kies in der Gemarkung Bentfeld, Flur 7  | 11     |

139/2011



## **Bekanntmachung**

für die 3. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“ am **Donnerstag, den 08.12.2011 um 17.00 Uhr** im Sitzungszimmer der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg.

### **Tagesordnung**

- Punkt 1: Benennung des Schriftführers
- Punkt 2: Genehmigung der letzten Niederschrift (Anlage)
- Punkt 3: Bericht des Gemeindeprüfungsamtes Herne über die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes (Anlage)
- Punkt 4: Beratung und Erlass einer neuen Satzung und Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren / Bad Wünnenberg“ (Anlage)
- Punkt 5: Feststellung der Jahresrechnungen zum 31.12.2007 und 31.12.2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers (Anlage)
- Punkt 6: Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers (Anlage)
- Punkt 7: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und 31.12.2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers (Anlage)
- Punkt 8: Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen 2007/2008/2009/2010 (Anlage)
- Punkt 9: Aktueller Stand der Maßnahmen 2011
- Punkt 10: Vorstellung der Maßnahmen 2012 (Anlage)
- Punkt 11: Beratung und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2012 (Anlage)
- Punkt 12: Verschiedenes

Bad Wünnenberg, den 21.11.2011

gez. Helle

Verbandsvorsitzender

140/2011

**BEKANNTMACHUNG**

**Beteiligungsbericht 2010 des Kreises Paderborn**

Der Beteiligungsbericht 2010 des Kreises Paderborn liegt in der Zeit vom 25. November 2011 bis 30. Dezember 2011 während der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Amt 20 – Kämmerei, 2. Obergeschoss, Zimmer 219, zur Einsichtnahme aus.

Paderborn, 15. November 2011

Kreis Paderborn  
Der Landrat

gez.  
Manfred Müller

141/2011

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung  
des Kreises Paderborn  
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Zimmer 201.

Paderborn, den 15. November 2011

Kreis Paderborn  
Der Landrat

gez.

Manfred Müller

142/2011

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 14.11.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene 1. Änderungssatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2011 zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 23.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 16.11.2011

gez.

Manfred Müller  
Landrat

**1. Änderungssatzung vom 16.11.2011  
zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 23.04.2008**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) i. V. m. § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW S. 644) hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 14.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 23.04.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 j)

die jeweilige Geschäftsführerin / der jeweilige Geschäftsführer des Jobcenter Kreis Paderborn.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

143/2011

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Jägerprüfung 2012**

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2012 im Bereich der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt wird:

**1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung:**

Montag, 23.04.2012, 15:00 Uhr

Die Prüfung wird im Schulungsraum der Kreisfeuerwehrzentrale (Flughafenstr. 34) auf dem Gelände des Regionalflughafens Paderborn-Lippstadt in Ahden, Stadt Büren, abgenommen.

**2. Schießprüfung:**

Dienstag, 24.04.2012, ab 09:00 Uhr

Die Prüfung findet auf der Schießanlage der Jagdparcours Buke GmbH im Dunetal bei Buke, Gemeinde Altenbeken, statt.

**3. Mündlich-praktischer Teil der Prüfung:**

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet vom 25.04.2012 bis 26.04.2012 von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr statt, und zwar ebenfalls in den Schulungsräumen der Kreisfeuerwehrzentrale in Büren-Ahden. Geprüft werden Gruppen von 2 – 3 Kandidaten; die Termine werden nach Abschluss des jagdlichen Schießens am 24.04.2012 festgelegt.

Die weiteren Einzelheiten werden den Bewerbern im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens Mittwoch, 22.02.2012, bei der Kreisverwaltung Paderborn – untere Jagdbehörde -, Büro 715 oder 713, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, einzureichen.

Dem Antrag beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,- €.

Antragsvordrucke sind bei der Kreisverwaltung Paderborn, untere Jagdbehörde (s.o.), erhältlich oder von der Homepage des Kreises unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) abzurufen.

Paderborn, 15.11.2011

**Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
als untere Jagdbehörde**  
Im Auftrag

gez.  
(Temborius)

144/2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
66.6/00455-11-14

**Immissionsschutz:**

K-Aufzucht GbR, Mühlensenner Str. 90, 33129 Delbrück  
hier: Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder der Aufzucht von  
Geflügel in Delbrück, Mühlensenner Str 90, Gemarkung Ostenland, Flur 19, Flurstück 87

**Erteilung der Genehmigung**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit §10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der K-Aufzucht GbR mit Bescheid vom 16.11.2011 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder der Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 84.000 Junghennenplätzen erteilt wurde.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.1 b Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S. 648) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 24.11.2011 bis einschließlich dem 07.12.2011 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, Raum 301, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann

145/2011

## Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn  
Az.: 66.6/01753-11-14

Betr.: Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen, Erweiterung um 1116 Mastschweineplätze in 33129 Delbrück, Osterloher Str. 14, Gemarkung Westerloh, Flur 26, Flurstück 87

Der Landwirt Karl-Heinz Westerhorstmann beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit insgesamt 2900 Mastschweineplätzen durch die Erweiterung um ein Stallgebäude mit 1116 Tierplätzen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den geplanten Mastschweineplätzen unter der Nr. 7.1 g) in Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.11.2011 bis einschließlich 29.12.2011 bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 - Umweltamt - , Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, Raum 301, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 12.01.2012) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

15.02.2012 ab 09.00 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Sitzungsraum Nr. 210 der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)**

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.7.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez.  
Kasermann

146/2011

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2004 zur Abgrabung von Sand und Kies mit gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers und Erweiterung der Abgrabungsfläche um die Grundstücke Gemarkung Bentfeld, Flur 7, Flurstücke 143 bis 146, 209, 331 und 332, alle teilweise**

### **1. Nachtragsbescheid**

#### **Bekanntmachung des ersten Nachtragsbescheides (Planfeststellungsänderungsbeschluss)**

Mit Planfeststellungsänderungsbeschluss des Landrats des Kreises Paderborn vom 15.11.2011 - Az.: 61 26 01 F 1/00 N 1 - ist der Plan für das im Betreff genannte Vorhaben gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden.

Der Firma Kies- und Baustoffwerk J. + H. Frankenfeld GmbH & Co, Avenwedderstr. 74, 33335 Gütersloh, wurden Nebenbestimmungen auferlegt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes sowohl bei der Stadtverwaltung Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, Zimmer 301, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie  
freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

als auch bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Amt 66, Zimmer 814, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie  
freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Zeit vom 28.11.2011 bis einschließlich 09.12.2011 (mindestens 2 Wochen) zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde dem Vorhabensträger und den Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss dem Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Der Landrat des Kreises Paderborn  
- Amt 66 -  
Planfeststellungsbehörde  
Az.: 61 26 01 F 1/00 N 1

Paderborn, 16.11.2011

Im Auftrag

gez.  
Kasmann